

Satzung
Kleingarten-
anlage
„Parkstraße“
Berlin – Treptow

Im Bezirksverband der
Gartenfreunde Berlin-Treptow
e.V.

Gültig seit 01.07.2001 mit
Änderung vom 06.05.2017

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck, Ziele und Aufgaben
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Verlust der Mitgliedschaft
- §6 Beiträge und Umlagen
- §7 Organe des Vereins
- §8 Die Mitgliederversammlung
- §9 Der erweiterte Vorstand
- §10 Der geschäftsführende Vorstand
- §11 Kassenprüfer
- §12 Geschäftsjahr
- §13 Wahlen und Amtsdauer
- §14 Auflösung des Vereins
- §15 Inkrafttreten

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Kleingartenanlage Parkstraße**“ Im Folgenden wird er kurz Verein genannt
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Treptow. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeiten der Mitglieder auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung sowie an der Erholung. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:
 - a) Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
 - b) Gartenfachberatung
 - c) Achtung des Natur- und Umweltschutzes
 - d) Pflege des Zusammenlebens sowie Wahrung und Entwicklung von Traditionen, sowie der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.
 - e) Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen
3. Ehrenmitglieder haben das Recht an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
4. Ehrenmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit

- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich an der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben aktiv zu integrieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. An der Mitgliederversammlung sollen sich die Mitglieder aktiv beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - * die Satzung einzuhalten und umzusetzen
 - * die Ziele des Vereins zu fördern
 - * Beiträge und Umlagen termingemäß zu entrichten
 - * das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - * gefasste Beschlüsse zu befolgen, zur Pflege gutnachbarschaftlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) Austritt

§6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Beitrag. Sind mehrere Mitglieder gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle auf der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage/Kolonie, so wird der Beitrag von diesen nur einmal erhoben (pro Parzelle). Mehrere Mitglieder haften insoweit als Gesamtschuldner. Die Höhe des Beitrags ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Für außerordentliche Aufwendungen können Beiträge und Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Auf Antrag kann durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands die Art der Zahlung von Umlagen einzelner Mitglieder gesondert vereinbart werden.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der erweiterte Vorstand
 - c) Der geschäftsführende Vorstand („Vorstand“)

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, ist jedoch an die Parzelle gebunden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Halbjahr statt.
3. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied, öffentlich durch Aushang (*der genaue Standort des Aushangs ist in der Satzung zu definieren*) oder in der Verbandspresse einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen, mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
5. Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller

Vereinsmitglieder hat der geschäftsführende Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über:
 - * den Geschäftsbericht
 - * den Kassenbericht
 - * den Bericht der Kassenprüfung
 - * die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer
 - * die Genehmigung des Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr
 - * die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, von weiteren Beiträgen und Umlagen, sowie von Gemeinschaftsleistungen
 - * die Aufnahme von Mitgliedern
 - * die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - * Satzungsänderungen
 - * die Erledigung eingegangener Anträge
 - * die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes
 - * die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung führt.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens von der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht anderes bestimmt, offen durch Handaufhebung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Erscheinen zu einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von weniger als der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens von der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und dem Protokoll beigelegt.

§9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - * der geschäftsführende Vorstand
 - * der/die Gartenfachberater(in)
 - * weitere Verantwortliche
 Vorstandsmitglieder, wie: die Leiterin der Frauengruppe, Wegewarte, der /die Kulturbeauftragte(r), der Baubeauftragte/Organisator für Gemeinschaftsleitungen. Der erweiterte Vorstand sollte nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen.
 2. Der erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in).
 3. Er tritt in der Regel 4 mal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der schriftlich mitzuteilen.
 5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
 6. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
 7. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören:
 - * die Kontrolle der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands
 - * die Bestätigung der durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
 - * die Beschlussfassung über Festlegungen des geschäftsführenden Vorstand zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, und von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - * die Aussprache über die Bestätigung des durch den geschäftsführenden Vorstand eingebrachten Finanzplanes
 - * die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen wie Gartenbegehungskommissionen und Vergnügungsausschüsse
 - * die Beratung zur Aufnahme neuer Mitglieder in, bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein
 - * die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - * die Bestätigung der Geschäftsordnung
 - * das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließt
 - * die Pflege der Adressliste bei der Verbandspresse und beim Bezirksverband

- Die Mitglieder des erweiterten Vorstands über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Doch wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§10 Der geschäftsführende Vorstand („Vorstand“)

- Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus vier Personen. Das sind:
 - * der/die Vorsitzende
 - * der/die stellvertretende Vorsitzende
 - * der/die Kassierer(in)
 - * der/die Schriftführer(in)
- Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Das sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter(in) und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Der/die Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in) laden zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein und leiten diese.
- Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören:
 - * die Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine vom erweiterten Vorstand bestätigte Geschäftsordnung geregelt werden
 - * die Einberufung der Sitzung des erweiterten

Vorstands

- * die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
- * die Erstattung des Jahres- und Kassenberichts
- * die Durchsetzung der Satzung und der Satzungsgemäßen Beschlüsse
- * die Aufstellung des Finanzplans, einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
- * Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Vorstand. Die kooptierten Mitglieder des erweiterten Vorstands haben beratende Stimme.

§ 11 Kassenprüfer

- Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen
- Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und die Kontoführung, prüfen Kassen- und Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
- Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands als Gast teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Wahlen und Amtsdauer

- Die Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des geschäftsführende- und

erweiterten Vorstands werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksverbands. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktion in geheimer Abstimmung wenn mehrere Vorschläge vorliegen.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 – 4 Jahren (Legislaturperiode) von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und die Kassenprüfer können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
4. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der geschäftsführende und erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, maximal bis 3 Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder jeder Parzelle zu erfolgen. Es müssen mehr als drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder erschienen sein. Dem Beschluss zur Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Erscheinen zu dieser

Mitgliederversammlung von weniger als drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 6 Wochen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten und muss wiederum schriftlich erfolgen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht von mehr als 3 Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder über die Aufteilung des Vermögens, das nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Interesse des Kleingartenwesens Verwendung finden darf.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. 05. 2001 beschlossen.

Änderung/Ergänzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. 05. 2017 (§3, Abs. 3 + 4)

